



Unterrichtung 20/2

der Landesregierung

Beschlüsse der 93. Justizministerkonferenz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss

Minister

Die Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

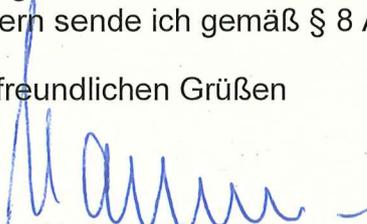
14. Juni 2022

Beschlüsse der 93. Justizministerkonferenz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegende Beschlüsse der Sitzung der 93. Justizministerkonferenz am 1./2. Juni 2022 in Bayern sende ich gemäß § 8 Absatz 1 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG-SH).

Mit freundlichen Grüßen


Claus Christian Claussen

Anlage:
Beschlüsse der 93. Justizministerkonferenz am 1./2. Juni 2022

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP I.1 Binationale Eheschließungen erleichtern

Berichterstatter: Hamburg, Saarland und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Voraussetzungen befasst, unter denen Paare in Deutschland heiraten können, wenn mindestens eine bzw. einer der Verlobten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit innehat. Sie stellen fest, dass sich binationale Paare unterschiedlichen Geschlechts bedingt durch die für sie geltende Pflicht zur Beachtung des Rechts der jeweiligen Staatsangehörigkeit bei einer Eheschließung in Deutschland zum Teil nicht unerheblichen Hindernissen gegenübersehen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit und damit der mögliche Einfluss von ausländischen Regelungen, die der grundgesetzlich verbürgten Werteordnung widersprechen, hinterfragt werden sollte. Auch kann die geltende Rechtslage zu hohem Aufwand sowohl für die Verlobten als auch für die deutschen Behörden bzw. Gerichte führen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob die Begründung der Ehe auch bei binationalen Paaren unterschiedlichen Geschlechts den Vorschriften des registerführenden Staats unterworfen und die Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses aufgehoben werden sollte.



Beschluss

TOP I.2 Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verwaltungsprozess

Berichterstatter: Hessen, Brandenburg und Niedersachsen

1. Nicht zuletzt der russische Angriff auf die Ukraine hat deutlich gezeigt, dass Deutschland seine Abhängigkeit von den Ressourcen anderer Staaten reduzieren muss, um seine Handlungsfähigkeit und Versorgungssicherheit zu bewahren. Dies kann nur gelingen, wenn auch die Planungs- und Genehmigungsverfahren für große Infrastrukturvorhaben beschleunigt werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten es für erforderlich, hierfür - in Fortführung ihrer bisherigen Überlegungen - das verwaltungsgerichtliche Verfahren weiter zu optimieren.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Ankündigung des Bundesministers der Justiz, kurzfristig Vorschläge zur Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzulegen, und bitten ihn, die Länder frühzeitig und umfassend in die anstehenden Arbeiten einzubinden und den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP I.3 10-jähriges Bestehen des Zentralen Testamentsregisters – Effizienzvorteile des modernen Benachrichtigungswesens auch im Nachlassverfahrensrecht optimal ausnutzen

Berichterstatter: Baden-Württemberg

1. Das von der Bundesnotarkammer im staatlichen Auftrag geführte Zentrale Testamentsregister (ZTR) feiert im Jahr 2022 sein 10-jähriges Bestehen. Die Justizministerinnen und Justizminister würdigen, dass das ZTR seine volle Leistungsfähigkeit als zentraler Bestandteil des deutschen Nachlasswesens erreicht hat: Auf Basis eines Bestands von über 22 Millionen registrierter Testamente, Erbverträge und sonstiger erbfolgerrelevanter Urkunden gewährleistet das ZTR im elektronischen Datenaustausch mit allen beteiligten Stellen, dass Testamente und andere erbfolgerrelevante Urkunden im Sterbefall aufgefunden und eröffnet werden, und sichert so den letzten Willen der verstorbenen Person.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die sich aus dem modernen Benachrichtigungssystem ergebenden Effizienzvorteile auch im Nachlassverfahrensrecht optimal genutzt werden sollten. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, die bereits bei Einführung des ZTR als erforderlich angesehene Prüfung, ob der Sicherungsmechanismus der sogenannten Fortlebensermittlung nach § 351 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nach Erreichen des Vollbetriebs des ZTR noch angemessen ist oder gegebenenfalls angepasst werden sollte, nunmehr durchzuführen.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP I.4 Benennung von drei Mitgliedern des Kuratoriums der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)

Berichterstatter: Bayern

Für die Amtszeit 2022 bis 2024 benennen die Justizministerinnen und Justizminister gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) als Mitglieder des Kuratoriums:

1. Frau Staatssekretärin Dr. Daniela Brückner (Berlin)
2. Frau Staatssekretärin Dr. Christiane Leiwesmeyer (Brandenburg)
3. Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth (Bayern)



Beschluss

TOP I.5 Einführung einer „Schriftsatzform“ im BGB und Anpassung weiterer Formvorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr

Berichterstatter: Bayern und Hessen

1. Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung und der zunehmend größer werdenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs ist es erforderlich, eine Regelung zu schaffen, die gewährleistet, dass materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse auch durch die Zustellung elektronisch eingereichter prozessualer Schriftsätze eingehalten werden.
2. Zahlreiche Formvorschriften des materiellen Rechts schließen die schriftformersetzende elektronische Form ausdrücklich aus. Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung und der wachsenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs erscheint es überprüfungswürdig, ob diese Ausschlussstatbestände noch zeitgemäß sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher den Bundesminister der Justiz, eine Regelung vorzuschlagen, wonach materiell-rechtliche Schriftformerfordernisse auch durch die Zustellung elektronisch eingereichter prozessualer Schriftsätze eingehalten werden, und diejenigen Vorschriften des materiellen Rechts, welche die schriftformersetzende elektronische Form ausdrücklich ausschließen, dahingehend zu überprüfen, ob die Funktionen der Schriftform jeweils auch durch die elektronische Form hinreichend gewährleistet werden.



Beschluss

TOP I.6 Gesetzgeberische Maßnahmen für Massenverfahren und Sammelklagen bleiben dringend erforderlich

Berichterstatter: Bayern

1. Die Zivilgerichte sind weiterhin mit Massenverfahren stark belastet. Besondere Herausforderungen ergeben sich auch bei Klagen, in denen eine Vielzahl von Einzelverfahren gebündelt sind. Damit die Verfahren in angemessener Zeit bewältigt werden können, sind umfangreiche organisatorische, technische und personelle Maßnahmen nötig. Mit Richterinnen und Richtern besetzte Arbeitsgruppen in den Ländern erarbeiten hierzu Konzepte. Die Vorschläge zur Optimierung von Arbeitsabläufen, zum Wissenstransfer, zur gerichtsinternen und -übergreifenden Zuständigkeitskonzentration und zur Nutzung der vorhandenen digitalen Möglichkeiten sind wichtige Hilfestellungen für die Gerichte.
2. Unverzichtbar sind jedoch auch nach Ansicht der Praktiker-Arbeitsgruppen Anpassungen des materiellen Zivilrechts, des Zivilprozessrechts, des Berufs- bzw. Rechtsdienstleistungsrechts sowie des Gebühren- und Kostenrechts. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen insoweit die vom Bundesministerium der Justiz unternommenen ersten Schritte. Sie sehen aber weiterhin darüber hinausgehenden umfassenden und dringenden Handlungsbedarf. Die derzeitige Rechtslage führt zu einem unnötigen Verschleiß wertvoller Justizressourcen. Die Gerichte benötigen die rechtlichen Werkzeuge, um Massenklagen in angemessener Zeit bearbeiten zu können. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an den Beschluss der 92. Konferenz im November 2021,

mit dem sie die Erarbeitung weiterer Gesetzesänderungen durch das Bundesministerium der Justiz erbeten haben.

3. Auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppen sehen die Justizministerinnen und Justizminister vor allem Regelungsbedarf unter folgenden Gesichtspunkten. Dabei dürfen durch die angestrebten Gesetzesänderungen berechnigte Ansprüche von Geschädigten nicht beschränkt werden. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen ihre Rechte weiterhin effektiv durchsetzen können.
 - a) Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz erfordert eine rasche rechtssichere Klärung der den Massenverfahren zugrunde liegenden Rechtsfragen. Hierzu kann auch auf die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Vorabentscheidungsverfahren zurückgegriffen werden.
 - b) Bei der Umsetzung der Verbandsklagerichtlinie sind auch die Herausforderungen für die Gerichte durch die Massenverfahren in den Blick zu nehmen.
 - c) Es bedarf Regelungen, die unter Wahrung der Parteirechte eine Konzentration von Beweisaufnahmen ermöglichen, um bei gleichgelagerten Sachverhalten die vielfache Wiederholung von Zeugenvernehmungen und Sachverständigengutachten zu vermeiden.
 - d) Die in Massenverfahren teilweise von nicht individualisiertem Parteivortrag geprägten Schriftsätze verursachen einen erheblichen gerichtlichen Aufwand bei der Sachverhaltserfassung. Es ist zu überlegen, ob bzw. wie in diesen Fällen den Gerichten Strukturvorgaben für einen einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrag und deren Durchsetzung erleichtert werden könnten.
 - e) Der aufgrund weitgehend deckungsgleicher Sachverhalte in großen Teilen identische Parteivortrag in Massenverfahren rechtfertigt es, Anpassungen der Rechtsanwaltsgebühren, wenn ein Prozessbevollmächtigter in einer Vielzahl von gleichgelagerten Verfahren tätig wird, zu prüfen.



Beschluss

TOP I.7 Elektronische Erfassung von Vorsorgedokumenten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Berichterstatter: Bayern, Nordrhein-Westfalen und Saarland

1. Rechtzeitig rechtlich Vorsorge zu treffen für den Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit ist von unschätzbarem Wert für den Verfasser selbst, aber auch für die Menschen, die ihm nahestehen. Mit der Registrierung der Vorsorgedokumente beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) wird sichergestellt, dass Gerichte und - ab 1. Januar 2023 - Ärzte rasch in Erfahrung bringen können, ob ein Vorsorgedokument existiert und wo es sich befindet. Das ZVR bietet hingegen *nicht* die Möglichkeit, sich direkt über den Inhalt der Vorsorgedokumente zu unterrichten.
2. Private Vorsorge ist zu wichtig, um es bei diesem Status quo zu belassen. Es gilt, die Vorteile der Digitalisierung auch für die private Vorsorge nutzbar zu machen. In einem ersten Schritt sollte es daher dem Verfasser, sofern von ihm gewünscht, rechtlich und technisch ermöglicht werden, eine Kopie seiner Vorsorgedokumente - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung - im ZVR zu erfassen. Darauf aufbauend sollte in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob und in welchem Umfang der Inhalt des ZVR einen Rechtschein erzeugen soll, auf den sich der Rechtsverkehr verlassen kann.
3. Damit würde das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen maßgeblich gestärkt, Angehörigen würde es erleichtert, Entscheidungen für den Betroffenen zu treffen, die handelnden Ärzte erhielten schneller Kenntnis von den

Behandlungswünschen und damit mehr Rechtssicherheit bei der Behandlung des Betroffenen und die Betreuungsgerichte würden entlastet.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher den Bundesminister der Justiz, zur Stärkung der privaten Vorsorgeinstrumente in einem ersten Schritt die elektronische Erfassung von Vorsorgedokumenten rechtlich und gemeinsam mit der Bundesnotarkammer und der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen technisch im ZVR zu ermöglichen und in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Inhalt des ZVR einen Rechtschein erzeugen soll, auf den sich der Rechtsverkehr verlassen kann.



Beschluss

TOP I.8 **Überarbeitung des Schutzkonzepts bei der Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht**

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen, Bayern, Brandenburg und Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass es einer Überarbeitung der Regelungen für die Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht bedarf.
2. Ein Überprüfungsbedarf wird insbesondere in folgenden Bereichen gesehen:
 - a) Überprüft werden sollte, inwieweit die Beschränkung ärztlicher Zwangsmaßnahmen auf den stationären Bereich eines Krankenhauses gem. § 1906a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 BGB angesichts der damit einhergehenden Belastungen eines zwingenden Aufenthaltswechsels mit der Schutzpflicht des Staates gem. Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG vereinbar ist.
 - b) Erwogen werden sollte eine gesetzliche Regelung, die klarstellt, ob eine verdeckte Medikamentengabe im Einzelfall erfolgen darf.
 - c) Geprüft werden sollte, inwieweit postoperative ärztliche Maßnahmen, insbesondere Fixierungen nach einer Operation, die im Rahmen einer gemäß § 630d BGB zulässigen medizinischen Maßnahme zur Abwendung eines gegenwärtig drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sind und deren Notwendigkeit der Patient aufgrund eines Delirs oder

eines vergleichbaren vorübergehenden Zustands nicht erkennen kann, einer gerichtlichen Genehmigung bedürfen.

- d) Überprüft werden sollten die gesetzlichen Genehmigungshöchstfristen für ärztliche Zwangsmaßnahmen bei dauerhaften Krankheiten angesichts der mit jeder erneuten Überprüfung verbundenen Belastung für die Patienten.
 - e) Erwogen werden sollte eine ausdrückliche Regelung der Behandlungsvereinbarung, um deren Verbreitung als ein Instrument zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts zu fördern und ihre Bedeutung hervorzuheben.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, im Rahmen der anstehenden Evaluierung der Bestimmungen zur Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen die dargelegten Prüfbitten einzubeziehen und ggf. entsprechende gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen.



Beschluss

TOP I.9 Dingliche Sicherung für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie vereinfachen

Berichterstatter: Baden-Württemberg und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auch vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage mit der Frage befasst, wie der Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Geschäftsbereich unterstützt und überflüssige bürokratische Hindernisse abgebaut werden können.
2. Sie haben hierbei festgestellt, dass die grundsätzliche Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in der Praxis zu juristischen Gestaltungen führt, die mit erheblichem Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden sind und zudem die Verfahren zur Eintragung der dinglichen Sicherung im Grundbuch verzögern.
3. Sie sind der Auffassung, dass für den Ausschluss der Übertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in diesem Zusammenhang keine zwingende sachliche Rechtfertigung besteht.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, zu prüfen, ob die bereits bestehende Durchbrechung des Grundsatzes der Unübertragbarkeit beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in § 1092 Absatz 3 BGB auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien durch natürliche und juristische Personen erweitert werden kann.



Beschluss

TOP I.10 Bericht der Arbeitsgruppe „Einwilligungsbefugnis Minderjähriger in Bezug auf ärztliche Behandlungen“

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe „Einwilligungsbefugnis Minderjähriger in Bezug auf ärztliche Behandlungen“ zur Kenntnis und unterstreichen - neben den arzt Haftungsrechtlichen und den vertragsrechtlichen Aspekten - die Bedeutung der sorgerechlichen Fragestellungen in diesem Themenkreis, die der Bericht eingehend betrachtet hat.
2. Sie teilen die Einschätzung der Arbeitsgruppe, dass auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage eine Inanspruchnahme der Familiengerichte nur in ganz wenigen Ausnahmefällen notwendig geworden ist, während im Übrigen offenbar nahezu alle Angelegenheiten in der Praxis ohne Anrufung der Gerichte abschließend geklärt werden können.

Die vorliegenden Regelungsvorschläge, die die Arbeitsgruppe eingehend geprüft hat, bringen im Vergleich zum jetzigen Rechtszustand nicht unerhebliche Nachteile mit sich, denen selbst durch eine differenzierte Ausgestaltung der Normen kaum effektiv begegnet werden könnte. Zudem hat der derzeitige Rechtszustand den Vorteil, dass die Rechtsprechung einem weiter fortschreitenden Wandel der sozialen Verhältnisse und der gesellschaftspolitischen Anschauungen eher Rechnung tragen kann.

3. Ausgehend von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe sind die Justizministerinnen und Justizminister daher der Auffassung, dass jedenfalls derzeit von der Schaffung neuer Regelungen zur Frage der Einwilligungsbefugnis Minderjähriger in Bezug auf ärztliche Behandlungen abgesehen werden sollte.



Beschluss

TOP I.11 Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherungen für Elementarschäden“, mit dem diese sich der Problematik nochmals mit einem gegenüber den bisherigen Befassungen modifizierten Ansatz zugewandt hat, zur Kenntnis.
2. Ausgehend von den Ergebnissen der Arbeitsgruppe erachten die Justizministerinnen und Justizminister die Einführung einer Pflicht für private Wohngebäudeeigentümer zur Versicherung gegen Elementarschäden innerhalb eines vom Gesetzgeber auszugestaltenden Korridors für verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn substantielle Selbstbehalte oder vergleichbare Instrumente vorgesehen werden, die zudem versicherungsinhärent zur Vermeidung von Fehlanreizen hinsichtlich der Eigenvorsorge sachgerecht erscheinen. Maßgebend ist die konkrete Ausgestaltung einer Versicherungspflicht durch den Gesetzgeber.

Gegebenenfalls sind auch weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um aufgrund der risikobasiert zu ermittelnden Prämien die Eigentümer von Hochrisikobjekten zu entlasten, wobei die Kosten nur in engem Umfang auf Dritte umgelegt werden können.

Präventive Maßnahmen und Pflichtversicherung stehen nicht in einem verfassungsrechtlichen Stufenverhältnis, sondern können sich ergänzen und in ihrer Wirkung wechselseitig verstärken.

3. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister leitet diesen Beschluss und den Bericht der Arbeitsgruppe der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK), der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien, der Finanzministerkonferenz (FMK), der Wirtschaftsministerkonferenz (WMK), der Umweltministerkonferenz (UMK), der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) sowie der Bauministerkonferenz (BMK) zur Kenntnis zu. Ferner soll der Bericht den beteiligten Verbänden und Institutionen zur Verfügung gestellt werden.
4. Ausgehend von den Ergebnissen des Abschlussberichts regen die Justizministerinnen und Justizminister der Länder die Prüfung durch die fachlich zuständigen Ministerien an, mit welchen Maßnahmen die Versicherungsdichte beim Elementarschadenschutz erhöht werden kann.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP I.12 Gestaltungsfreiheit stärken – Für ein modernes Namensrecht

Berichterstatter: Sachsen und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Namensrecht auseinandergesetzt. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass das durch den Grundsatz der Namenskontinuität geprägte deutsche Namensrecht wenig flexibel, kompliziert und in manchen Bereichen auch in sich widersprüchlich ist.
2. Ein modernes Namensrecht sollte die Bedeutung des Namens als wesentliches identitätsstiftendes Merkmal anerkennen und in diesem Zusammenhang das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und die Vielfalt individueller Lebensläufe von Familien sowie die spezifischen Belange nationaler Minderheiten berücksichtigen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen entsprechenden und dringenden Reformbedarf und bitten den Bundesminister der Justiz bei der Umsetzung des noch in dieser Legislaturperiode vorgesehenen Gesetzgebungsvorhabens zur Modernisierung des Namensrechts, die Länder rechtzeitig und umfassend zu beteiligen.



Beschluss

TOP I.13 Übergangsfristen für Neubeeidigung nach Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes verlängern, Berufung auf den allgemein geleisteten Eid für Gebärdensprachdolmetscher beibehalten und Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung vorverlegen

Berichterstatter: Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Saarland, Sachsen und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen den Wert von qualitativ hochwertiger Dolmetschertätigkeit für das gesamte Gerichtswesen. Für eine möglichst reibungslose und verfassungskonforme Überführung der bestehenden allgemeinen Beeidigungen nach Landesrecht in die neue Rechtslage nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) sind ausreichend bemessene Übergangsregelungen vorzusehen. Gegen die bisher vorgesehene Übergangsfrist bestehen insoweit Bedenken, als die Möglichkeit in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), sich auf landesrechtliche Beeidigungen zu berufen, bereits zum 12. Dezember 2024 wegfallen soll. Das Bundesministerium der Justiz wird gebeten, die vorgesehene Übergangsfrist zu prüfen und eine angemessene Verlängerung herbeizuführen.
2. Mit Sorge betrachten es die Justizministerinnen und Justizminister der Länder, dass sich Gebärdensprachdolmetscher wegen der vorgesehenen Änderung des § 189 Absatz 2 GVG ab dem 12. Dezember 2024 vor Gericht nicht mehr

auf einen allgemein geleisteten Eid berufen können. Der ersatzlose Wegfall dieser Möglichkeit führt zu einer sachlich kaum zu begründenden Schlechterstellung, gefährdet die Qualitätssicherung bei den Gebärdensprachdolmetschern und könnte die Verfügbarkeit von qualifizierten Dolmetscherleistungen für hör- oder sprachbehinderte Menschen nachteilig beeinflussen. Um das zu vermeiden, wird das Bundesministerium der Justiz gebeten, eine Änderung der Regelung zu prüfen. Unter Beachtung von Kompetenzgesichtspunkten wäre es beispielsweise denkbar, die Möglichkeit zur Berufung auf einen nach Landesrecht allgemein geleisteten Eid für Gebärdensprachdolmetscher in § 189 Absatz 2 GVG beizubehalten.

3. Das zeitgleiche Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung in § 2 Absatz 2 GDolmG mit dem GDolmG selbst verursacht erhebliche Probleme bei der Anpassung des Landesrechts an das neue Bundesrecht. Denn von der Verordnungsermächtigung kann erst nach Inkrafttreten des Stammgesetzes Gebrauch gemacht werden, so dass die Länder Verordnungen oder Gesetze, mit welchen die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern abweichend von § 2 Absatz 1 GDolmG geregelt werden soll, erst nach dem 1. Januar 2023 ausfertigen können. Um die mit der dadurch entstehenden Übergangsfrist verbundene Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wird das Bundesministerium der Justiz gebeten, das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung vorzulegen. Denn nur so können die Länder eine abweichende Zuständigkeit rechtssicher schon vor Inkrafttreten des neuen Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 festlegen.



Beschluss

TOP I.14 Pakt für den Rechtsstaat – Stärkungspakt Justiz

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Vereinbarung im Koalitionsvertrag auf Bundesebene, mit den Ländern den Pakt für den Rechtsstaat zu verstetigen und ihn um einen Digitalpakt für die Justiz zu erweitern, sowie die gemeinsame Bereitschaft von Bund und Ländern, den Rechtsstaat und das Vertrauen in den Rechtsstaat hierdurch weiter zu stärken. Sie bekräftigen in diesem Zusammenhang ihre Beschlüsse aus den Konferenzen vom 16. Juni 2021 und vom 11./12. November 2021.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass der erste Pakt für den Rechtsstaat die Schaffung von neuen und für die Aufgabenerfüllung der Justiz dringend erforderlichen Stellen in der Justiz unterstützt hat. Sie betonen noch einmal, dass zur Verstetigung des Paktes eine dauerhafte und nachhaltige Weiterfinanzierung der im Rahmen des ersten Paktes für den Rechtsstaat zur Personalverstärkung eingerichteten Planstellen und Stellen zwingend erforderlich ist. Zudem müssen die ständig wachsenden und auf Dauer angelegten Anforderungen berücksichtigt werden, die durch die Gesetzgebung des Bundes für die Justiz der Länder verursacht werden. Sie sehen hier weiterhin den Bund auch insoweit mit in der Verantwortung, als ein erneuerter Pakt für den Rechtsstaat die zusätzlichen Herausforderungen für die Justiz berücksichtigen muss

und daher bei der Weiterfinanzierung der bislang geschaffenen Stellen nicht stehen bleiben darf.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind auch weiterhin der Überzeugung, dass der neue Pakt die Vereinbarung gemeinsamer Investitionen von Bund und Ländern in die Digitalisierung zum Inhalt haben muss. Eine IT-gestützte Justiz muss nicht nur verlässlich, verzögerungsfrei und hochverfügbar, sondern in zunehmendem Maße auch gegen Angriffe von außen abgesichert werden. Ihr flächendeckender und nachhaltiger Ausbau fordert erhebliche zusätzliche sachliche und personelle Ressourcen. Bund und Länder müssen bei dieser zentralen Zukunftsaufgabe zusammenarbeiten, um die Chancen der Digitalisierung in der Justiz zu nutzen. Insbesondere aufgrund der bundesgesetzlich vorgegebenen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte bis Ende 2025 ist der Bund aufgefordert, die Länder sehr zeitnah bei ihren erheblichen Investitionen in moderne Technik und bei der Beschäftigung von IT-Spezialisten zu unterstützen. Dies erfordert eine effektiv koordinierte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, um die Digitalisierungsvorhaben zielgerichtet zu priorisieren und zeitlich wie inhaltlich nachhaltig abzustimmen. Die Länder werden deshalb bis zur nächsten Konferenz der Amtschefinnen und Amtschefs den Umsetzungsstand der E-Akte, den Stand der Digitalisierung und die bestehenden Umsetzungsbedarfe ermitteln, darstellen und bewerten, um gemeinsam mit dem Bund dessen Unterstützung für die Länder priorisieren zu können.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es ausdrücklich für erforderlich, dass das Bundesministerium der Justiz entsprechend seiner Ankündigung nunmehr zeitnah mit den Ländern in konkrete Verhandlungen über einen erneuten Pakt für den Rechtsstaat eintreten wird. Aus Sicht der Länder muss der Pakt als zukunftsfähiger „Stärkungspakt Justiz“ die finanzielle Unterstützung der Länder bei ihren Bemühungen um eine angemessene Personalausstattung fortschreiben und intensivieren sowie den finanziellen Rahmen für eine auf Dauer angelegte, stetige und geordnete Zusammenarbeit bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen der Digitalisierung vorgeben.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP I.15 Entsendung eines neuen stellvertretenden Mitglieds der Landesjustizverwaltungen in das Kuratorium der Stiftung Forum Recht

Berichterstatter: Baden-Württemberg

Die Justizministerinnen und Justizminister beschließen,

Herrn Staatssekretär Mathias Weilandt,
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung

als neues stellvertretendes Mitglied

der Landesjustizverwaltungen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Nummer 8, Satz 4 des Forum-Recht-Gesetzes für die bis zum Ablauf der fünf Jahre verbleibenden Zeit in das Kuratorium der Stiftung Forum Recht zu entsenden.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP I.16 Vor Mietwucher besser schützen!

Berichterstatter: Hamburg, Thüringen und Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der anhaltenden Wohnungsknappheit in vielen deutschen Städten befasst. Es ist zu erwarten, dass sich die ohnehin schwierige Situation auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere in bereits angespannten Wohnlagen, in Kürze noch deutlich verschärfen könnte. Aufgrund der Notlage der durch den russischen Angriffskrieg vertriebenen Ukrainerinnen und Ukrainer, die in den Ländern und Kommunen der Bundesrepublik Deutschland schnellstmöglich eine Unterkunft für sich und ihre Kinder benötigen, wird der Bedarf an kurzfristig verfügbaren Wohnungen erheblich steigen. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen die damit verbundene Gefahr, dass auf dem privaten Wohnungsmarkt vermehrt Wohnungen zu unangemessen hohen Mieten angeboten werden.
2. Sie stellen fest, dass die derzeitige Gesetzeslage auch unabhängig von der Aufnahme ukrainischer Geflüchteter nicht ausreichend ist, um Mietwucher effektiv entgegenzuwirken. Sie erinnern an mehrere Gesetzesanträge der Länder in der Vergangenheit, die durch eine Reform des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 auf einen effektiveren Schutz der Mieterinnen und Mieter abzielen. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es angesichts der aktuellen und der zu befürchtenden Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt umso mehr für geboten, dass die Vorschriften zum Schutz vor Mietwucher kurzfristig effektiver ausgestaltet werden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, den Beschluss des Bundesrates zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, dass der Bundestag zeitnah über die Gesetzesvorlage des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Mietwucher“, BT-Drucksache 20/1239, beraten und Beschluss fassen wird. Das nur schwer zu beweisende subjektive Tatbestandsmerkmal „infolge der Ausnutzung eines geringen Angebots an vergleichbaren Räumen“ in § 5 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 sollte durch eine objektive Regelung ersetzt und der Bußgeldrahmen dieser Regelung deutlich erhöht werden. Hierdurch wird die Regelung zu einem praxistauglichen Instrument gegen Mietpreisüberhöhung ausgeformt und unseriöse Vermietende werden bereits im Vorfeld stärker davor abgeschreckt, sich zu Unrecht an den Wohnungssuchenden zu bereichern.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP I.17 Mieterinnen und Mieter vor uferlosem energiekostenbedingtem Anstieg von Indexmieten schützen!

Berichterstatter: Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Auswirkungen der jüngsten Preisentwicklung auf diejenigen Mietverhältnisse befasst, bei denen die Vertragsparteien eine Indexmiete vereinbart haben. Der außergewöhnliche Anstieg der Lebenshaltungskosten privater Haushalte ermöglicht es den Vermieterinnen und Vermietern, den Mietpreis entsprechend dieser Preisentwicklung anzupassen. Dabei dürften der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die anhaltenden Folgen der Corona-Pandemie weiterhin auch die Preisentwicklung beeinflussen. Die Folge sind deutliche Mieterhöhungen, die die Mieterinnen und Mieter bei ohnehin schon steigenden Preisen, gerade auch in Bezug auf die Nebenkosten, zusätzlich finanziell massiv belasten werden. Gleichzeitig sehen die Justizministerinnen und Justizminister die Gefahr, dass überproportional erhöhte Indexmietpreise in die Mietenspiegel einfließen und die Erhöhungen damit auf weitere Mietverhältnisse durchschlagen werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass vor allem in einigen Großstädten vermehrt Mietverträge an den allgemeinen Preisindex gekoppelt werden. Indexmietverträge können für Mieterinnen und Mieter in Zeiten stabiler bzw. rückläufiger Preisentwicklungen vorteilhaft sein. Vor dem Hintergrund aktuell extremer Preisentwicklungen, vor allem im Bereich der Energiekosten, halten es die Justizministerinnen und Justizminister nunmehr jedoch für geboten, über die bestehenden Regelungen zur Indexmiete hinaus einen Mechanismus

zum Schutz der Mieterinnen und Mieter vor einem ungebremsten, energiekostenbedingten Anstieg der Indexmietpreise vorzusehen, da die Energiekosten die Mieterinnen und Mieter bereits über die Nebenkosten treffen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, die Einführung einer wirksamen dämpfenden Regelung für die Erhöhung von Indexmieten zu prüfen, die eine doppelte Belastung der Mieterinnen und Mieter durch steigende Energiepreise vermeidet.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP I.18 Nachbesetzung der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Berichterstatter: Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister ernennen gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Staatsvertrag“ genannt) für die Dauer von weiteren vier Jahren folgende Personen erneut zu Mitgliedern der Länderkommission:
 - a) Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
 - b) Frau Petra Heß
2. Die erneuten Ernennungen unter Ziffer 1 des Beschlusses werden zum 1. September 2022 wirksam.
3. Zum Vorsitzenden der Länderkommission wird gemäß Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages für die Dauer von weiteren zwei Jahren erneut

Herr Staatssekretär a.D. Rainer Dopp

ernannt. Die erneute Ernennung zum Vorsitzenden wird zum 1. September 2022 wirksam.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.2 Onlinedienste zur Meldung von Hasskommentaren für Bürgerinnen und Bürger

Berichterstatter: Hamburg, Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen die Verbreitung von Hass und Hetze im Internet trotz vieler bereits erfolgreicher Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene zur Verfolgung von Hasskriminalität nach wie vor mit großer Sorge.
2. Sie stimmen darin überein, dass die bereits bestehenden Online-Anzeigemöglichkeiten ein wichtiges Mittel bei der Verfolgung von Hasskriminalität sind. Zugleich sind sie der Auffassung, dass ein einfach auffindbares, niederschwelliges länderübergreifendes Online-Portal ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Verfolgungsmöglichkeiten von Hasskriminalität sein könnte.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen den Strafrechtsausschuss zu prüfen, ob und wie die unterschiedlichen Länderangebote ausgeweitet, verbessert und effektiviert werden können. Sie bitten den Bundesminister der Justiz unter Einbindung des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat sich an der Prüfung zu beteiligen.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.3 Zurückstellung der Strafvollstreckung bei Abhängigkeitserkrankungen

Berichterstatter: Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass sich das Instrument der Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG in der Praxis bewährt hat und geeignet ist, die Resozialisierung suchtkranker Straftäter durch Behandlung der Ursache der Straffälligkeit zu unterstützen und damit einen wichtigen Beitrag zur Rückfallprävention und zum Opferschutz zu leisten.
2. Sie erwarten, dass durch die beabsichtigte Novellierung des Rechts der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vermehrt Straftäter mit Abhängigkeitserkrankungen in den Justizvollzug gelangen, denen allerdings im Falle der Behandlungsbedürftigkeit eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nur bei Betäubungsmittel-, nicht aber bei Alkoholabhängigkeit gewährt werden kann.
3. Sie bekräftigen daher aus Anlass der genannten Novellierung ihre bereits im Rahmen der Frühjahrskonferenz 2014 unter TOP II.8 vorgetragene Bitte um Prüfung, inwieweit gesetzgeberische Maßnahmen geboten sind, die auch in Fällen von nicht unter § 35 BtMG fallenden Abhängigkeitserkrankungen eine Zurückstellung der Strafvollstreckung zur Behandlung der Abhängigkeitserkrankungen ermöglichen. Dabei sollte auch geprüft werden, eine einheitliche Zurückstellungsregelung für alle Suchterkrankungen zu schaffen.

4. Unabhängig davon erachten die Justizministerinnen und Justizminister vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021 (B4 AS 58/20 R) eine Änderung des Sozialrechts, etwa des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II, für erforderlich, um die Finanzierung und damit die Wirksamkeit des Instruments des § 35 BtMG auch in Zukunft zu gewährleisten. Sie bitten das Vorsitzland, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hierüber zu unterrichten und sich für eine Unterstützung des Anliegens einzusetzen.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.5 Sanktionierung der sogenannten „Punkteübernahme“

Berichterstatter: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich im Anschluss an ihre Frühjahrskonferenz am 6. und 7. Juni 2018 erneut mit der als „Punkteübernahme“ oder „Punktehandel“ bekannten Manipulation der staatlichen Reaktion auf Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr befasst. Dabei bleibt durch die wahrheitswidrige Selbstbezeichnung eines Unbeteiligten der Kraftfahrer, der den Verkehrsverstoß begangen hat, in der Regel sanktionslos.
2. Sie halten im Interesse der Verkehrssicherheit eine abschreckende Sanktionierung solcher Verhaltensweisen weiterhin für erforderlich, die auch die Verhängung des zunächst vermiedenen Fahrverbots sowie die Bewertung mit Punkten im Fahreignungsregister umfasst. Sie erinnern den Bundesminister der Justiz an ihre Bitte, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.6 Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung

Berichterstatter: Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Berlin und Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der psychosozialen Prozessbegleitung beschäftigt. Sie bringen die Erwartung zum Ausdruck, dass die psychosoziale Prozessbegleitung auch von der aktuellen Bundesregierung als ein wichtiges Hilfsangebot für Opfer schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, anerkannt wird.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an ihre Beschlüsse auf den Herbstkonferenzen vom 7. November 2019 und 26./27. November 2020 sowie auf der Frühjahrskonferenz vom 16. Juni 2021. Sie bitten den Bundesminister der Justiz darum, zeitnah und in enger Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen die vorgeschlagenen Klarstellungen und Ergänzungen der gesetzlichen Regelungen zu prüfen und einen Regelungsvorschlag zu erarbeiten.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.8 Dauerhafte Beteiligung der Länderstaatsanwaltschaften am Nationalen Cyber-Abwehrzentrum

Berichterstatter: Bayern und Nordrhein-Westfalen

1. Im Anschluss an ihren Beschluss auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder am 5. und 6. Juni 2019 in Lübeck-Travemünde (TOP II.4.) unterstreichen die Justizministerinnen und Justizminister erneut, dass bei der nachhaltigen Bekämpfung von Cyberangriffen auch der strafrechtlichen Ahndung und damit den Strafverfolgungsbehörden eine wichtige Rolle zukommt. Die Abwehr von Angriffen im Cyberraum wird dauerhaft nur dann möglich sein, wenn dabei auch die Perspektive der Strafverfolgung und der Sachverstand der auf die Verfolgung der Cyberkriminalität spezialisierten Staatsanwaltschaften der Länder mit einbezogen werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass die Pilotphase für die Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden der Länder am nationalen Cyber-Abwehrzentrum aus Sicht der teilnehmenden Justizbehörden erfolgreich verlaufen ist. Sie stellen übereinstimmend fest, dass die justizielle Teilnahme am nationalen Cyber-AZ erheblichen Mehrwert mit sich bringt. Insbesondere dient die Beteiligung der Länderstaatsanwaltschaften einem besseren Informationsfluss und einer besseren Abstimmung mit den mit Prävention und Bekämpfung von Cybercrime befassten Behörden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher für eine dauerhafte Beteiligung der Länderstaatsanwaltschaften am nationalen Cyber-AZ aus.

4. Vorbehaltlich eines ebenfalls positiven Evaluierungsberichts der Kernbehörden des nationalen Cyber-AZ bitten die Justizministerinnen und Justizminister Bayern und Nordrhein-Westfalen, sich mit der Zentralstelle Cybercrime Bayern und der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen bis auf Weiteres – vorerst bis längstens 31. Dezember 2025 – als Vertreter der Länderstaatsanwaltschaften am nationalen Cyber-AZ zu beteiligen.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten Bayern und Nordrhein-Westfalen, spätestens auf der Herbstjustizministerkonferenz 2024 über den Verlauf der Beteiligung zu berichten.
6. Sie werden sich auf ihrer Frühjahrskonferenz 2025 erneut mit der Thematik befassen und über die weitere Beteiligung der Länderstaatsanwaltschaften am nationalen Cyber-AZ entscheiden.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.9 (Wieder-)Benennung von drei Mitgliedern des Beirates der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ)

Berichterstatter: Bayern

Für die Amtszeit 2022 bis 2024 benennen die Justizministerinnen und Justizminister gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 lit. a) der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. als Mitglieder des Beirates:

1. Herrn Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter eines Direktors Eugen Weber, Amtsgericht Nordhausen (Thüringen)
2. Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts Michael Schrotberger, Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg (Bayern)
3. Herrn Psychologiedirektor Dr. Joachim Obergfell-Fuchs, Leiter des kriminologischen Dienstes im baden-württembergischen Justizvollzug und stellvertretender Leiter der Justizvollzugsschule Stuttgart (Baden-Württemberg).

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.10 Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber sozialer Netzwerke

Berichterstatter: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der gesellschaftlichen Bedeutung von sozialen Netzwerken befasst. Sie stellen fest, dass sich diese zu einem der wichtigsten Kommunikations- und Informationsmittel der heutigen Zeit entwickelt haben.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister drücken ihre Besorgnis darüber aus, dass missbräuchliche Nutzungen von sozialen Netzwerken auch zu Gefährdungen für Demokratie und Rechtsstaat führen. Das gilt vor allem dort, wo Kommunikationsräume zur Verbreitung strafbarer Inhalte, insbesondere von Hasskriminalität, missbraucht werden.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für geboten, die Verantwortlichkeit der Betreiber sozialer Netzwerke für die Fälle besonders in den Blick zu nehmen, in denen trotz Kenntnis strafbarer Inhalte zumutbare zeitnahe Lösungs- oder Sperrmaßnahmen unterlassen werden. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, sich der Thematik anzunehmen und dabei auch strafgesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten und -erfordernisse zu prüfen.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.11 Sexueller Missbrauch von Kindern – Umgang mit mittelbar Verantwortlichen

Berichterstatter: Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich anlässlich der anhaltenden Diskussion über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Schutz- und Aufsichtspersonen befasst, die sexuellen Missbrauch eines Kindes durch ihr Tun oder Unterlassen fördern.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es zur Verbesserung des Schutzes vor Kindesmissbrauch für erwägenswert, eine Ausweitung des Strafrechts für die Fälle in den Blick zu nehmen, in denen schutz- und aufsichtspflichtige Personen eine fremde Missbrauchstat durch grobes Fehlverhalten fördern. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, die in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.12 Bekämpfung antisemitisch motivierter Straftaten

Berichterstatter: Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bringen erneut ihre bereits mit Beschluss ihrer Frühjahrskonferenz vom 16. Juni 2021 dargestellte Sorge über den weiter anhaltenden Anstieg antisemitisch motivierter Straftaten in Deutschland zum Ausdruck. Sie bekräftigen, dass die gezielte und effiziente Bekämpfung antisemitischer Straftaten eine permanente Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist.
2. Zur bestmöglichen Erfüllung dieser Aufgabe gehören das Erkennen antisemitischer Hintergründe von Straftaten, deren nachdrückliche Verfolgung und die Ermutigung der Opfer antisemitischer Straftaten zur Anzeigeerstattung. Dabei sind die Förderung einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie auch deren Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit besonders wichtig, um das Vertrauen von Jüdinnen und Juden in den Schutz durch den Rechtsstaat zu stärken.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die bereits getroffenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele – etwa die Benennung von Ansprechpersonen beziehungsweise die Einsetzung von Antisemitismusbeauftragten bei den Generalstaatsanwaltschaften oder Staatsanwaltschaften – und sind sich darüber einig, dass weitere Fortentwicklungen bei den Strafverfolgungsbehörden einen wichtigen Beitrag leisten können. Sie werden prüfen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung der jeweiligen organisatorischen Besonderheiten in

den Ländern weitere Maßnahmen, insbesondere eine Vertiefung und Ausweitung der Netzwerkarbeit, möglich sind.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.13 Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit

Berichterstatter: Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Evaluierungsbericht des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen vom 24. September 2021 betreffend die im Jahr 2016 reformierten Strafvorschriften des Menschenhandels befasst.
2. Sie stellen fest, dass die Reform hinter den damit verbundenen Erwartungen zurückgeblieben ist und weiterhin strafgesetzgeberischer Verbesserungsbedarf bei der Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit besteht. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der einschlägigen Strafvorschriften und die notwendige Abstimmung mit weiteren Strafvorschriften, insbesondere im Sexualstrafrecht, aber auch die Ausgestaltung strafprozessualer Regelungen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es daher - auch und gerade im Interesse eines effektiven Opferschutzes und im Lichte der Ergebnisse der Evaluierung - für geboten, eine Neuausrichtung des gesamten Regelungsbereichs in den Blick zu nehmen, und bitten den Bundesminister der Justiz, unter Beteiligung der Länder praxisgerechte Vorschläge für eine ganzheitliche Reform zu entwickeln und umzusetzen.



Beschluss

TOP II.15 Konsequente Umsetzung des § 58a StPO – Richterliche Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

Berichterstatter: Schleswig-Holstein und Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern erarbeiteten Leitfaden für die richterliche Vernehmung von Zeugen gemäß § 58a StPO sowie den begleitenden Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Konsequente Umsetzung des § 58a StPO“ zur Kenntnis.
2. Sie begrüßen es, dass die Arbeitsgruppe in ihren Beratungen auf einzelne Aspekte der geltenden Rechtslage hingewiesen hat, die sie unter dem Blickwinkel ihrer praktischen Umsetzung für überprüfungsbedürftig hält, um die Interessen von besonders schutzbedürftigen Verletzten, insbesondere Kindern und Jugendlichen, wie auch eine umfassende Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung bestmöglich zu wahren.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Hinblick auf etwaige Nachjustierungen des geltenden Rechts zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung zu gegebener Zeit zu berichten.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.16 Konsequenzen der Strafrahmenerhöhung in § 184b Strafgesetzbuch

Berichterstatter: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und -minister haben sich mit den Auswirkungen der Strafrahmenerhöhung auf ein Jahr Mindeststrafe für die in § 184b Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) genannten Fälle des Unternehmens der Besitzverschaffung bzw. des Besitzes von kinderpornografischen Inhalten befasst.
2. Sie haben erörtert, dass der Begriff des Besitzes bzw. des Besitzverschaffens in Fällen einer zumindest vorübergehenden Ansichnahme kinderpornografischen Materials zum Zwecke einer späteren Strafverfolgung von strafrechtlicher Relevanz sein kann.
3. Vor diesem Hintergrund bitten die Justizministerinnen und -minister den Bundesminister der Justiz um Prüfung, wie insoweit rechtspolitisch nicht gewollte Konsequenzen vermieden werden können.



Beschluss

TOP II.18 Bekämpfung von Hate Speech – Verantwortung großer sozialer Netzwerke bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte, effektive Strafverfolgung und Konsequenzen aus dem Digital Services Act

Berichterstatter: Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder beobachten die Zunahme der Verbreitung von Hass und Hetze über das Internet mit Sorge. Sie sind der Auffassung, dass die großen sozialen Netzwerke mehr Verantwortung bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte auf ihren Internetseiten übernehmen müssen. Hierfür sind die in § 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) geregelte Löschpflicht sowie die in § 3a NetzDG vorgesehene Meldepflicht bei bestimmten strafbaren Inhalten wichtige Bausteine. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich in diesem Zusammenhang auch mit den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Köln vom 1. März 2022 über die Vereinbarkeit des § 3a NetzDG mit europäischem Recht und deren Auswirkungen befasst.
2. Gerade auch angesichts der aktuellen Erfahrungen mit strafbaren Online-Inhalten im Zusammenhang mit dem russischen Angriff auf die Ukraine bitten sie den Bundesminister der Justiz, zeitnah Maßnahmen zu prüfen, die eine noch effektivere Strafverfolgung von Tätern im Netz ermöglichen. Insbesondere gestaltet sich die für Zwecke der Strafverfolgung erforderliche Identifizierung der Urheber solcher Hassbotschaften aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen schwierig. Ganz entscheidend ist hierfür die Meldung strafbarer Inhalte an die Strafverfolgungsbehörden durch die großen sozialen Netzwerke. Daher sollten auch die beim Bundeskriminalamt (BKA) bereits geschaffenen Strukturen

schon vor Geltung des Digital Services Act (DSA) genutzt werden, zumal auch der DSA eine Meldepflicht vorsehen wird.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen mit Sorge, dass der DSA zu Rückschritten hinter das im NetzDG vorgesehene Schutzniveau bei der Lösch- und Meldepflicht von sozialen Netzwerken führen könnte. Sie sprechen sich deshalb dafür aus, dass den Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen die Befugnis zur Schaffung eigener nationaler Regelungen belassen beziehungsweise eröffnet wird. Sie bitten zudem den Bundesminister der Justiz zu prüfen, durch welche möglichen Schritte strafbare Inhalte auf Online-Plattformen auch unter Geltung des DSA noch effektiver bekämpft werden können.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.20 Jahresbericht 2022 über die Beteiligung der Länder in EU- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafrechts

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen und Bayern

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den gemeinsamen Bericht der Ländervertreterinnen und Ländervertreter im Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in der Arbeitsgruppe Strafrechtliche Zusammenarbeit und in der Arbeitsgruppe Materielles Strafrecht zur Kenntnis.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.21 Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“

Berichterstatter: Berlin und Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen“ erörtert. Sie nehmen die Einschätzungen der Arbeitsgruppe, insbesondere zu den Bereichen justizielle statistische Daten sowie zum Straf- und Familienrecht, zur Kenntnis und halten sie für eine geeignete Grundlage, um gesetzgeberische Maßnahmen abzustimmen mit dem Ziel, der Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit den Mitteln der Justiz besser entgegenzutreten zu können.
2. Sie bitten den Vorsitzenden ihrer Konferenz, den Abschlussbericht der Vorsitzenden der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder sowie dem Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbindung der Landesjustizverwaltungen zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung auf ihrer Frühjahrskonferenz 2023 zu berichten.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.22 Vermeidung und Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafe

Berichterstatter: Berlin und Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich – auch vor dem Hintergrund pandemiebedingter Einschränkungen – erneut mit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen befasst.
2. Sie halten den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten – Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB“ weiterhin für eine geeignete Grundlage, um weitere Möglichkeiten der Vermeidung beziehungsweise Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Ländern näher in den Blick zu nehmen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, anknüpfend an den Beschluss auf ihrer Frühjahrskonferenz 2019, erneut um Prüfung eines bundesgesetzlichen Reformbedarfs.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.23 Fahren ohne Fahrschein

Berichterstatter: Berlin und Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass hinsichtlich des Fahrens ohne Fahrschein Beratungsbedarf besteht.
2. Sie beauftragen die Konferenz der Amtschefinnen und Amtschefs der Justizministerien des Bundes und der Länder, sich der Thematik anzunehmen.

Frühjahrskonferenz
1. bis 2. Juni 2022



93. KONFERENZ DER
JUSTIZ MINISTERINNEN &
MINISTER
BAYERN 2022

Beschluss

TOP II.24 Organisationshaft – Schaffung zusätzlicher Unterbringungsplätze

Berichterstatter: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Institut der Organisationshaft befasst, also mit der Freiheitsentziehung in einer Justizvollzugsanstalt, die gegen eine rechtskräftig zu einer Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 63, 64 Strafgesetzbuch verurteilte Person bis zum Zeitpunkt der Überstellung in die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung vorübergehend vollstreckt wird.
2. Sie sind sich einig, dass Organisationshaft vermieden werden muss. Dies kann nur durch die Schaffung von zusätzlichen Unterbringungsplätzen in ausreichender Anzahl erreicht werden. Sie bitten daher das Vorsitzland, die Gesundheitsministerkonferenz über den Beschluss zu informieren mit der Bitte, das Anliegen entsprechend zu unterstützen.